



P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U

Verlautbarungsblatt der



für den Bereich **Vieh und Fleisch**

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 25. November 2001

42. Stück

Mehrfachantrag Tiere 2002



Merkblatt mit Ausfüllanleitung
Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ISO 9001

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!



FOTO: AMA

In Vorbereitung für die Antragstellung möchten wir Sie über die aktuellen Maßnahmen informieren. In diesem Zusammenhang übermitteln wir Ihnen personalisierte Anträge für Tierprämien, sofern Sie im Jahr 2001 Anträge auf Rinder-, Mutterschaf- oder Mutterziegenprämien gestellt haben. Im vorliegenden Verlautbarungsblatt (Merkblatt mit Ausfüllanleitung) sind die Prämien ausführlich beschrieben.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationsbroschüre leider noch nicht alle rechtlichen Rahmenbedingungen feststehen, wird auf die noch nicht vollständig geklärten Punkte zu den einzelnen Maßnahmen besonders hingewiesen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. Bezirksreferat oder unter „www.ama.at“

Mit dem „Mehrfachantrag Tiere“ können Sie jene Maßnahmen beantragen, die innerhalb der jeweiligen Einreichfristen möglich sind. Auf den Codelisten sind wiederum nur die Antragsart sowie die Ohrmarken der Tiere anzugeben, die Sie beantragen wollen (ohne Angabe der Geburtsdaten bzw. Rassen). Diese Daten werden automatisch aus der Rinderdatenbank gelesen. Die Einreichfristen sind bei der jeweiligen Prämienbeschreibung und als Übersicht auf der Rückseite des Merkblattes angeführt.

Der Weg, den Großteil der Schlachtprämien automatisch über die Rinderdatenbank zu beantragen, wird fortgesetzt. So wurden bisher die Schlachtprämien für über 610.000 Tiere ausbezahlt, ohne dass Sie einen gesonderten Antrag ausfüllen mussten. Prämienauslösend wirken die Schlachtmeldungen des Schlachthofes und die ordnungsgemäßen Meldungen des Halters an die Rinderdatenbank. Gesonderte Anträge müssen nur für jene Tiere gestellt werden, die in anderen Mitgliedstaaten geschlachtet oder in Drittländer exportiert werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt ab dem Jahr 2001 für Rinder keine Vorschusszahlung mehr. Die Auszahlung der gesamten Beihilfe erfolgt voraussichtlich Ende Februar 2003. Aufgrund der vorgezogenen Endauszahlung ergibt sich für den Landwirt ein Zinsgewinn und gleichzeitig für die AMA eine Senkung der Verwaltungskosten.

Die ausführliche Beschreibung der Schaf-/Ziegenprämie war zum Redaktionsschluss des Merkblattes nicht möglich, da die Diskussion hinsichtlich einer Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch auf EU-Ebene noch nicht abgeschlossen ist, und wir daher noch über keine endgültigen Ergebnisse verfügen. Genaue Informationen erhalten sie bei Ihrer Bezirksbauernkammer bzw. unter „www.ama.at“

Es ist ein besonderes Anliegen der Agrarmarkt Austria, dass Sie die Ihnen zustehenden Ausgleichszahlungen erhalten. Wir ersuchen Sie, das Verlautbarungsblatt aufmerksam durchzulesen und die Ihnen zugesandten Vordrucke zu verwenden.

Vergleichen Sie vor dem Einreichen der Anträge noch einmal genau die Tiere, die beantragt werden sollen, mit dem Registerauszug sowie die Eintragungen ins Bestandsverzeichnis, da Korrekturen die Prämienauszahlung verzögern beziehungsweise zu Sanktionen führen können.

Alle Antragsformulare und das Verlautbarungsblatt können auch aus dem Internet unter der Adresse „www.ama.at“ bezogen werden. Wenn Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Referenten der Bezirksbauernkammern oder Bezirksreferate sowie die Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung. Abschließend möchte ich Ihnen noch einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen für das Antragsjahr 2002 geben, welche im Merkblatt erläutert werden:

- Einführung der Extensivierungsprämie für Milchkühe im nationalen Berggebiet
- Reduktion der Besatzdichte auf 1,9 GVE/ha
- Beantragung von Kalbinnen im Rahmen der Mutterkuhprämie
- Beantragung von mehr als 90 Stück männlichen Rindern
- Änderung der Mindestzuteilung der MK-Quote
- Änderungen der Bestimmungen für die Mutterschaf- und -ziegenprämie
- Änderung der Mindestausnutzung der zugeteilten Prämienansprüche für Mutterkühe und Mutterschafe und/oder -ziegen

Mag. Georg Schöppl

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	4
1.1.	Betrieb	4
1.2.	Antragstellung	4
1.3.	Kennzeichnung	4
1.4.	Bestandsverzeichnis	4
1.5.	Bestandsverringerungen	5
2.	Prämienberechnung	7
2.1.	Besatzdichte als Förderungsgrenze	7
2.2.	Futterfläche	7
2.3.	GVE-Schlüssel	7
2.4.	Durchschnittliche Milchleistung	7
2.5.	Milchreferenzmenge	7
2.6.	Berechnung der Anzahl prämienfähiger Tiere	8
2.7.	Prämienauszahlung	8
3.	Sonderprämie männliche Rinder	9
4.	Mutterkuhprämie	10
5.	Mutterkuhprämie für Kalbinnen	11
6.	Kalbinnenprämie für Milchrassen	12
7.	Extensivierungsprämie	13
8.	Extensivierungsprämie für Milchkühe im EU-Berggebiet	14
9.	Extensivierungsprämie für Milchkühe im nationalen Berggebiet	15
10.	Mutterschaf- und/oder Mutterziegenprämie	16
11.	Schlachtprämie	16
	Ausfüllanleitung Mehrfachantrag Tiere 2002	18
	Ausfüllanleitung Antrag auf Mutterschaf-/ Mutterziegenprämie	20
12.	Mutterkuh- bzw. Mutterschafquote	22
13.	Sonstiges	23
13.1.	Aufbewahrungsfrist	23
13.2.	Zutritts- und Prüfungsrechte	23
13.3.	Prämienkürzungen	23
13.4.	Prämienrückzahlung	23
	Impressum	23
	Übersicht	24

1. ALLGEMEINES

1.1. Betrieb

Der Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten (Hauptbetrieb und Betriebsstätten). Der Hauptbetrieb stellt das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten dar und muss sich in Österreich befinden.

1.2. Antragstellung

Tierprämien können landwirtschaftliche Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder als Gemeinschaft natürlicher und juristischer Personen (z.B.: Gesellschaften), die Rinder- und/oder Schaf-/ Ziegenhaltung betreiben, beantragen. Die Antragstellung hat mit den zugesandten oder bei den Landwirtschaftskammern aufliegenden Formularen zu erfolgen.

Der **Antragssort** ist mit Ausnahme der Beantragung der Schlachtpremie die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer. Die Schlachtpremie ist im Falle der Versendung in andere Mitgliedstaaten zur Schlachtung und im Falle von Exporten in Drittländer direkt bei der AMA zu beantragen.

Die **Einreichfristen** für die einzelnen Prämien werden bei der Beschreibung der Förderungsmaßnahmen angegeben. Anträge können bis zu 25 Kalendertage nach Ablauf der Einreichfrist nachgereicht werden. Dabei kommt es pro Arbeitstag der Verspätung zu einer Kürzung von 1% der Prämie (außer in Fällen höherer Gewalt).

Bei Überschreitung der 25tägigen Nachfrist wird der Antrag abgelehnt.

Der **Tag der Antragstellung** ist der Eingangstag bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.

HINWEIS: Teile des Antrages oder auch der gesamte Antrag können ab dem Antragsjahr 2002 unter bestimmten Voraussetzungen abgeändert werden. Offensichtliche Fehler, wie z.B.: Zifferndreher und/oder -stürze bzw. eine doppelte Beantragung desselben Tieres auf einem Antrag können jedoch wie bisher jederzeit korrigiert werden. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. unter www.ama.at

1.3. Kennzeichnung

1.3.1. Kennzeichnung von Rindern

Alle am Betrieb gehaltenen Rinder müssen mit entsprechenden Ohrmarken gekennzeichnet werden.

Nach der Geburt hat die Kennzeichnung innerhalb von sieben Tagen an beiden Ohren zu erfolgen.

Im Falle des Verlustes einer oder beider Ohrmarken ist die gleiche Ohrmarkennummer umgehend nachzubestellen und dem Tier unverzüglich einzuziehen. Eine Umkennzeichnung ist nicht gestattet. Dies gilt ebenso für Tiere aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

HINWEIS: Der AMA-Rinderdatenbank ist jede Geburt, jeder Zu- und Abgang, Schlachtung und Verendung innerhalb von sieben Tagen zu melden.



1.3.2. Kennzeichnung von Schafen/Ziegen

Die Tiere sind möglichst bald, spätestens jedoch beim erstmaligen Verlassen des Betriebs, mittels Ohrmarken oder Tätowierung dauerhaft zu kennzeichnen.

1.4. Bestandsverzeichnis

HINWEIS: Bei der Beantragung sind unbedingt die Bestandsverzeichnisse vorzulegen.

Fehlende und fehlerhafte Aufzeichnungen (auch bei nicht beantragten Tieren) führen zur teilweisen bzw. zur vollständigen Kürzung der Prämie!

1.4.1. Bestandsverzeichnis für Rinder

Es ist ein Bestandsverzeichnis zu führen, in das alle am Betrieb gehaltenen Rinder einzutragen sind. Sämtliche Eintragungen (z. B.: Geburt, Zugang, Abgang,) sind innerhalb von drei Tagen vorzunehmen, sodass das Bestandsverzeichnis ständig auf aktuellem Stand ist. Es wird empfohlen, sämtliche für ein Tier wichtige Daten in das Feld „Bemerkungen“ einzutragen (z.B. Kastrationsdatum, Almauftriebsdatum, usw.)

Es sind die von der AMA anerkannten Bestandsverzeichnisse zu verwenden.

1. ALLGEMEINES

HINWEIS: Der Registerauszug der zentralen Rinderdatenbank ersetzt **nicht** das für Rinder zu führende Bestandsverzeichnis, da bestimmte Angaben nicht enthalten sind.

Die alten Bestandsverzeichnisse für männliche und weibliche Rinder können weiterhin verwendet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass fehlende Angaben hinsichtlich der Rasse bzw. des Geschlechts und der Ohrmarkennummern der Elterntiere bzw. die frühere Ohrmarkennummer bei Drittlandtieren ergänzt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit wird dringend angeraten, das neu aufgelegte Bestandsverzeichnis (gelbe Ausgabe) zu verwenden.

1.4.2. Bestandsverzeichnis für Schafe/Ziegen

Sie müssen ein Bestandsverzeichnis für alle am Betrieb gehaltenen Schafe und/oder Ziegen führen, das einem von der AMA herausgegebenen Muster entspricht. Das Bestandsverzeichnis muss ständig einen aktuellen Stand aufweisen, d. h. alle Zu- und Abgänge sind innerhalb von drei Tagen einzutragen.

Rindermeldungen über Internet - der unbürokratische Weg www.rindernet.at

Mit dem modernen Medium Internet ist es ganz leicht, Rinder-Meldungen an die AMA durchzuführen und dabei den vollkommenen Überblick zu bewahren.

- Meldungen bequem und von Bürozeiten ungebunden durchführen
- Die Herkunft der Tiere sicher überprüfen
- Verlustohrmarken rasch nachbestellen
- Stallregister (Registerauszug) jederzeit erstellen
- Fehler sofort erkennen und selbst korrigieren
- Mit e-mail (tkz@ama.bmlf.gv.at) direkt mit der AMA-Tierkennzeichnung kommunizieren
- Ihre Fragen werden rasch und aus erster Hand beantwortet

Info Hotline: 01/334 39 30

1.5. Bestandsverringerungen

HINWEIS: Die detaillierten Informationen zum Ersatz von weiblichen Rindern erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder unter www.ama.at

1.5.1. Ersatzmeldungen

- Die Nachbesetzung von prämierten weiblichen Rindern in der Haltefrist ist meldepflichtig.
- Die Meldung ist bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer mit Ohrmarkennummer des beantragten Tieres, der Ohrmarkennummer des Ersatztieres und dem Ersatzdatum durchzuführen.
- Die Frist für die Nachbesetzung beträgt 20 Kalendertage ab Abgang des beantragten Tieres, bzw. ab Abkalbung einer beantragten Kalbin.
- Die Frist für die Meldung an die zuständige Behörde (BBK) beträgt 10 Werktagen ab dem Datum des Ersatzes des beantragten weiblichen Rindes (siehe Beispiel).

HINWEIS: Verlässt ein beantragtes weibliches Rind innerhalb der letzten 20 Kalendertage der Haltefrist den Betrieb, so hat der Ersatz (= Ersatzdatum) spätestens am letzten Tag der Haltefrist zu erfolgen (die Frist wird verkürzt).

Es besteht auch die Möglichkeit anstelle des Ersatzes binnen 10 Werktagen nach Abgang des Tieres bei natürlichen Umständen eine Verlustmeldung einzureichen oder ggf. eine Korrektur des Antrages durchzuführen (Vgl. Pkt. 1.2.)

BEISPIEL FÜR MUTTERKUHPRÄMIE FÜR KALBINNEN

Antragsdatum: **03.01.2002**

Abgangsdatum des beantragten weiblichen Rindes:
03.04.2002

Ersatzdatum: **23.04.2002**
(höchstens 20 Kalendertage!)

Meldedatum des Ersatzes an die BBK:
08.05.2002 späteste Meldung des Ersatzes
(= 10 Werktagen!)

1. ALLGEMEINES

Ersatzmeldungen für weibliche Rinder können auch telefonisch der zuständigen BBK gemeldet werden. Eine Verlustmeldung kann nur schriftlich in der BBK erfolgen (Unterschrift ist erforderlich).

Ein Ersatz am Tag der Antragstellung ist nicht möglich. Die Nichtmeldung des Ersatzes oder Verlustes führt zu einer Kürzung oder Streichung der ausbezahlten Prämien.

1.5.2. Verlustmeldungen

Jede Bestandsverringerung während der Haltefrist ist fristgerecht bei der örtlich zuständigen BBK mittels dort aufliegendem Formular (Verlustmeldung) und den dazugehörigen Belegen zu melden.

Zusätzlich zur Verlustmeldung sind Abgänge, Verendungen und Schlachtungen von Tieren an die Rinderdatenbank zu melden.

HINWEIS: Eine Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt in keinem Fall eine Verlustmeldung und umgekehrt.

1.5.3. Bestandsverringerungen infolge höherer Gewalt

Der gesamte Prämienanspruch bleibt erhalten.

Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise:

- Tod bzw. längere Berufsunfähigkeit des Antragstellers,
- unvorhersehbare Enteignung der bewirtschafteten Flächen,
- schwere Naturkatastrophen,
- zufällige Zerstörung der Ställe,
- Blitzschlag.

Eine Meldung hierzu muss **innerhalb von zehn Werktagen**, nachdem man hierzu in der Lage ist, erfolgen. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

1.5.4. Bestandsverringerungen infolge natürlicher Umstände

Die Prämienansprüche für die aus dem Bestand ausgeschiedenen Tiere gehen verloren.

Als natürliche Umstände gelten z. B.:

- Ausscheiden eines Tieres wegen Krankheit, welche die Einhaltung der Halteverpflichtung ausschließt,
- Notschlachtung.

Die Meldung muss **innerhalb von zehn Werktagen** nach dem Abgang der Tiere mit den entsprechenden Belegen (z. B.: TKV-Beleg oder Tierarztbescheinigung mit Ohrmarkennummer des Tieres) vorgenommen werden.

Der vorzeitige Verkauf eines Tieres innerhalb der Haltefrist ist kein natürlicher Umstand.

1.5.5. Sonstige Bestandsverringerungen

Bestandsverringerungen, die nicht unter die Punkte 1.5.3 und 1.5.4 fallen, führen zu Kürzungen des Prämienbetrages bzw. zum Verlust der gesamten Prämie.

HINWEIS: Ab dem Antragsjahr 2002 besteht die Möglichkeit, Teile des Antrages oder auch den gesamten Antrag unter bestimmten Voraussetzungen abzuändern. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder unter www.ama.at

Zusammenfassung der wichtigsten Voraussetzungen, Aufzeichnungen, Meldungen, Belege und Unterlagen für die Prämienbeantragung:

- Führung eines **Bestandsverzeichnisses**, in das sämtliche Eintragungen (z.B.: Geburt, Zugang, Abgang) innerhalb von 3 Tagen vorzunehmen sind.
- **Meldungen an die Rinderdatenbank** (z.B.: Geburt, Zugang, Abgang) innerhalb von 7 Tagen.
- **Rechnungen (Lieferscheine)** müssen mindestens 4 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufbewahrt werden.
- **Verlustmeldung** aufgrund einer Bestandsverringerung innerhalb der Halteverpflichtung infolge natürlicher Umstände bzw. höherer Gewalt.
- **Ersatzmeldungen** (gilt bei weiblichen Rindern).

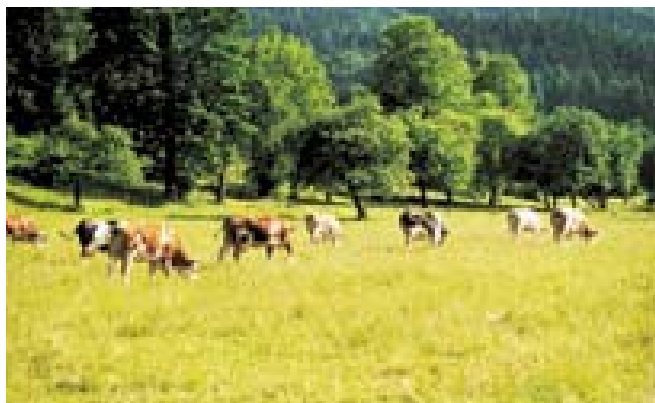
2. PRÄMIENBERECHNUNG

2.1. Besatzdichte als Fördergrenze

Der **Besatzdichtefaktor** (Verhältnis zwischen der Zahl der Großvieheinheiten GVE und der Futterfläche) begrenzt die Zahl der prämierten Rinder. Dieser bezieht sich auf jene Flächen, die für die Ernährung aller Rinder und Schafe/Ziegen des Betriebs bestimmt sind und beträgt für das Antragsjahr 2002 **1,9 GVE/ha**.

2.2. Futterfläche

Futterflächen sind die während der Zeit vom 01.01. bis 31.07. für die Rinder-, Schaf- und/oder Ziegenhaltung zur Verfügung stehenden Flächen des Betriebs. Ausgenommen sind Flächen, deren Erzeugnisse aus EU-Mitteln gestützt werden (z. B.: Preisausgleich für Getreide, Mais oder Obstkulturen).



Benutzen Sie Futterflächen mit anderen Erzeugern gemeinsam, so werden die Flächen für die einzelnen Erzeuger anteilig berücksichtigt.

HINWEIS: Angaben zur Futterfläche sind im Mehrfachantrag „Flächen“ bis spätestens 15.05.2002 zu machen.

Von der Verpflichtung zur Abgabe eines Mehrfachantrages „Flächen“ sind Erzeuger freigestellt, die Tierprämien im Rahmen der Kleinerzeugerregelung (vgl. 2.6.2.) beantragen. Will ein Kleinerzeuger die Extensivierungsprämie (vgl. Pkt. 7) in Anspruch nehmen, muss er den Mehrfachantrag „Flächen“ einreichen.

2.3. GVE-Schlüssel

- 6 bis 24 Monate alte männliche Rinder und Kalbinnen **0,60 GVE**
- Über 24 Monate alte männliche Rinder, Kalbinnen sowie Mutterkühe und Milchkühe **1,00 GVE**
- Schafe, Ziegen **0,15 GVE**

2.4. Durchschnittliche Milchleistung

Die durchschnittliche Milchleistung beträgt in Österreich 4.650 kg je Milchkuh und Jahr. Falls Ihr Betrieb unter Milchleistungskontrolle steht und Sie über eine höhere Milchleistung verfügen, wird Ihr Herdendurchschnitt automatisch von der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Rinderzüchter (ZAR) übernommen.

2.5. Milchreferenzmenge

Ausgegangen wird von der am **31.03.2002** zur Verfügung stehenden Milchreferenzmenge (A-Quote, endgültig und provisorisch zugeteilte D-Quote inklusive der Almreferenzmengen) einschließlich der geleasten Milchmenge.

HINWEIS: Die geleaste Milchreferenzmenge wird dem Leasingnehmer angerechnet.

2. PRÄMIENBERECHNUNG

2.6. Berechnung der Anzahl prämienfähiger Tiere

2.6.1. Allgemeine Regelung

Die Futterfläche multipliziert mit dem Besatzdichtefaktor ergibt die Anzahl der max. förderfähigen GVE (Fördergrenze). Hiervon werden die Milchkühe, die rechnerisch zur Erzeugung der einzelbetrieblichen Milchreferenzmenge mit **Stichtag 31.03.2002** (= Referenzmenge/durchschnittliche Milchleistung je Kuh und Jahr) erforderlich sind und die beantragten Mutterschafe und/oder Ziegen abgezogen.

Durch Umrechnung der verbleibenden GVE kann die Zahl der Mutterkühe, Kalbinnen und männlichen Rinder ermittelt werden, für die noch eine Prämie beantragt werden kann.

BEISPIEL: Betrieb A

Futterfläche 10 ha, 20 beantragte Mutterschafe, A-Quote 41.000 kg, D-Quote 8.200 kg, zugeleaste A-Quote 5.000 kg, Gesamtreferenzmenge 54.200 kg, keine Milchleistungskontrolle (rechnerische Milchmenge je Kuh und Jahr 4.650 kg)

Förderfähige GVE (= Fördergrenze)

10 ha x 1,9 GVE/ha	19 GVE
rechnerische Milchkühe:	
54.200 kg : 4.650 kg je Kuh = 11,66	
→ 12 Milchkühe x 1,0 GVE	-12 GVE
20 Mutterschafe x 0,15 GVE	- 3 GVE
verbleibende förderfähige GVE	4 GVE

Für vier GVE kann die Sonder-, Mutterkuh- bzw. Kalbinnenprämie beantragt werden.

Die Anträge werden dabei in nachfolgender Reihenfolge berücksichtigt:

- Mutterschaf-/ziegenprämie
- Mutterkuhprämie
- Sonderprämie männliche Rinder
- Mutterkuhprämie für Kalbinnen
- Kalbinnenprämie für Milchrassen

FORTSETZUNG BEISPIEL

Betrieb A

ZAHL DER NOTWENDIGEN MILCHKÜHE

Situation 1

D-Quote dient ausschließlich der direkten Abgabe ab Hof:

In diesem Fall kann die Quote mit den Mutterkühen bedient werden. Es müssen 10 Milchkühe im Stall vorhanden sein.

Situation 2

D-Quote dient nicht der direkten Abgabe ab Hof:

Die D-Quote wird ebenso wie die A-Quote zur Berechnung der notwendigen Anzahl an Milchkühen herangezogen.

In diesem Fall sind zwölf Milchkühe notwendig.

2.6.2. Kleinerzeugerregelung

Der Besatzdichtefaktor gilt nicht, wenn die Zahl an Milchkühen, die für die Erzeugung einer ggf. vorhandenen Milchreferenzmenge rechnerisch erforderlich ist, und die Zahl der beantragten Mutterschafe, Mutterkühe, männlichen Rinder und Kalbinnen **15 GVE** nicht übersteigt.

2.7. Prämienauszahlung

2.7.1. Rinderprämien

Ab 2002 erfolgt keine Vorschusszahlung mehr. Die Auszahlung der gesamten Beihilfe ist für Ende Februar 2003 geplant.

2.7.2. Mutterschaf-/ziegenprämie

HINWEIS: Die Bestimmungen hinsichtlich der Mutterschaf- bzw. Mutterziegenprämie stehen auf Grund der Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch zum Zeitpunkt der Erstellung des Merkblattes noch nicht fest, da die endgültige Entscheidung darüber auf EU-Ebene noch nicht gefallen ist.

Diesbezügliche Informationen erhalten Sie bei ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder unter **www.ama.at**

3. SONDERPRÄMIE MÄNNLICHE RINDER

3.1. Prämienbegünstigte Tiere

Stiere: für die erste Altersklasse

Ochsen: für die erste und zweite Altersklasse

3.2. Prämienhöhe

Die Prämie wurde gegenüber 2001 angehoben und beträgt im Jahr 2002

■ für **Stiere** € 210 (ca. öS 2.890)

■ für **Ochsen** . . . € 150 (ca. öS 2.064)

je Altersklasse

3.3. Obergrenzen

Die Sonderprämie wird pro Erzeuger und Kalenderjahr für höchstens 90 Tiere je Altersklasse gewährt.

HINWEIS: Dieser Grenzwert wird voraussichtlich für Erzeuger auf 200 Stück angehoben, wenn der Tierhalter folgende Bedingungen erfüllt:

1. Teilnahme an einer der nachfolgenden Maßnahmen des österreichischen Umweltprogramms (ÖPUL):

- Grundförderung
- Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf Fungizide

2. Pflichtversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. unter www.ama.at

3.4. Haltungszeitraum

Beantragte Tiere müssen mindestens **zwei Monate ab dem Tag nach der Prämienbeantragung** am Betrieb gehalten werden.

BEISPIEL:

Geburtsdatum des Tieres:	01.10.2001
Tag der Antragstellung:	30.04.2002
Beginn der Haltefrist:	01.05.2002

Der Haltungszeitraum endet somit am **30.06.2002, 24.00 h.**

Das Tier kann erst ab **01.07.2002** abgegeben werden.

3.5. Beantragung

Die Anträge sind zwischen **02.01.2002** und **30.11.2002** einzureichen.

Für die Prämie der **ersten Altersklasse** kann der Antrag für **Stiere und Ochsen** ab dem letzten Tag des 7. Lebensmonats gestellt werden.

Für **Ochsen** hat die Beantragung der 1. Altersprämie spätestens bis zum vorletzten Tag des 19. Lebensmonats des Tieres zu erfolgen. Die Antragstellung für die **zweite Altersklasse** ist nur für Ochsen und frühestens mit dem letzten Tag des 20. Lebensmonats des Tieres und erst nach Beendigung der Halteverpflichtung für die erste Altersprämie möglich. Für jedes Tier kann die Prämie nur einmal pro Altersklasse beantragt werden.

HINWEIS: Ein Wechsel zwischen den Kategorien (Stier/Ochse) ist nach der ersten Beantragung nicht mehr möglich.

3.6. Besonderheiten

Amtliches Handelsdokument (AHD)

Tiere mit bereits beantragtem AHD

Das AHD ist in diesem Fall wie bisher bei der Prämienbeantragung vorzulegen.

Tiere für andere Mitgliedstaaten

Falls ein Tier in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird und dort die Prämie beantragt werden soll, ist bei der zuständigen BBK unter Vorlage des Bestandsverzeichnisses ein AHD auszustellen.

Tiere aus anderen Mitgliedstaaten

Für ein aus einem anderen Mitgliedstaat zugekauftes Tier muss für den Fall der Prämienbeantragung ein Dokument vorgelegt werden, aus dem der Prämienstatus des Tieres hervorgeht. Die Ausstellung des AHD ist frühestens 7 Tage vor Vollendung des 5. Lebensmonats möglich.

HINWEIS: Für die Beantragung von männlichen Rindern, die während der gesamten Zeit im Inland gehalten werden/wurden und für die noch kein AHD beantragt wurde, ist kein AHD notwendig.

4. MUTTERKUHPRÄMIE

4.1. Prämienbegünstigte Tiere

Mutterkühe sind Kühe,

- die bis zur Beantragung mind. 1 x abgekalbt haben,
- die der Erzeugung von Kälbern für die Fleischerzeugung dienen,
- die einer Fleischerasse angehören oder durch Kreuzung mit einer Fleischerasse entstanden sind und
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden. Ausgenommen ist die direkte Abgabe ab Hof im Rahmen der D-Quote (Die D-Quote darf nur in Form der direkten Abgabe an Verbraucher ab Hof erfolgen. Keine Zustellung).

HINWEIS: In den Antragsjahren 2002 und 2003 ist ein Anteil von mindestens 5% und höchstens 20% der beantragten Tiere mit Kalbinnen (Mindestalter 8 Monate) zu beantragen. Antragsteller mit weniger als 14 beantragten Tieren müssen jedoch keine Kalbin beantragen. Bei einem Antrag zwischen 2 und 5 Tieren kann jedoch 1 Kalbin enthalten sein.

Ergibt die Berechnung des erforderlichen Mindestanteiles oder des zulässigen Höchstanteiles an Kalbinnen keine ganze Zahl, so muss das Ergebnis kaufmännisch gerundet werden (d.h. ab 0,5 wird aufgerundet). Die Mitgliedschaft bei einem Zuchtverband ist hierfür nicht notwendig. Zudem findet das Höchstalter von 20 Monaten wie bei der Mutterkuhprämie für Kalbinnen (Vgl. Pkt.5.1.) keine Anwendung.

Diesbezügliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. unter www.ama.at.

4.2. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe wurde gegenüber 2001 angehoben und beträgt für das Jahr 2002 € 200 (rd.öS 2752). Voraussichtlich wird eine nationale Zusatzprämie in der Höhe von 30 € (rd.öS 413) gewährt werden.

4.3. Obergrenzen

Die Mutterkuhprämie wird für max. jene Anzahl an Tieren gewährt, die Ihrer individuellen Höchstgrenze (= Mutterkuhquote) entspricht.

4.4. Haltszeitraum

Beantragte Mutterkühe müssen mindestens **sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung** am Betrieb gehalten werden.

BEISPIEL:

Tag der Antragstellung 01.02.2002
+ 6 Monate Haltszeitraum = 01.08.2002

Der Haltszeitraum endet somit am

01.08.2002, 24.00 h.

Das Tier kann erst ab **02.08.2002** abgegeben werden.

Bei der **Anbindehaltung** sind in gemischten Herden (Mutterkühe und Milchkühe) die Mutterkühe nebeneinander in einer Gruppe zu halten.

In **Laufstallhaltung** sind die Tiere so zu kennzeichnen, dass eine Unterscheidung von den Milchkühen leicht und rasch möglich ist (z.B.: Fesselband).

4.5. Beantragung

Die Anträge sind zwischen **02.01.** und **16.03.2002** einzureichen.

Für jede Mutterkuh kann **nur einmal im Jahr** die Prämie beantragt werden, dies gilt auch, wenn das Tier durch ein anderes Tier ersetzt wurde.

4.6. Besonderheiten

4.6.1. Ersatz einer Mutterkuh

Ein nach der Antragstellung während der Haltefrist abgehendes Tier kann innerhalb der einzuhaltenden Grenzen (vgl. Pkt. 4.1.) durch eine andere Mutterkuh oder Kalbin ersetzt werden. Falls durch die Abkalbung einer Kalbin innerhalb des Haltszeitraumes der erforderliche Mindestanteil an Kalbinnen unterschritten wird, ist ein Ersatz durch eine andere Kalbin erforderlich. Die Frist für die Nachbesetzung beträgt 20 Kalendertage ab Abgang des beantragten Tieres. Die Frist für die Meldung an die zuständige Behörde (BBK) beträgt 10 Werktage ab dem Datum des Ersatzes des beantragten Tieres. Eine Nachbesetzung am Tag der Antragstellung ist nicht möglich.

5. MUTTERKUHPRÄMIE FÜR KALBINNEN

5.1. Prämienbegünstigte Tiere

Kalbinnen,

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens acht (= letzter Tag des 8. Lebensmonats) und maximal 20 Monate alt sind,
- die auf einem österreichischen Zuchtbetrieb (Mitglied bei einem Zuchtverband und mit allen Rindern unter Leistungskontrolle) gehalten werden,
- die einer Fleischrasse angehören oder durch Kreuzung mit einer Fleischrasse entstanden sind,
- die zur Erneuerung von Kuhbeständen dienen und
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch- oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden.

5.2. Prämienhöhe und Höchstgrenze

Die Prämienhöhe wurde gegenüber 2001 angehoben und beträgt für das Jahr 2002 € 200 (öS 2752). Voraussichtlich wird eine nationale Zusatzprämie in der Höhe von rd. € 30 (rd. öS 413) gewährt werden.

Aufgrund der wahrscheinlichen Überschreitung der nationalen Höchstgrenze (maximal 65.000 Stück) kann es zu einer anteilmäßigen Kürzung der prämierten Tiere kommen.

5.3. Haltungszeitraum

Beantragte Tiere müssen mind. **sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung** am Betrieb gehalten werden (vgl. Pkt. 4.4.).

5.4. Beantragung

Die Anträge sind zwischen **02.01.2002** und **16.03.2002** einzureichen.

HINWEIS: Die Mutterkuhprämie für Kalbinnen kann höchstens einmal im Leben einer Kalbin beantragt werden. Dies gilt auch, wenn das Tier den Bestand wechselt.

5.5. Besonderheiten

5.5.1. Ersatz einer Kalbin

Eine nach der Antragstellung während der Haltefrist abgehende Kalbin kann ausschließlich durch eine andere Kalbin mit gleichen Voraussetzungen ersetzt werden. Die Frist für die Nachbesetzung beträgt 20 Kalendertage ab Abgang des beantragten Tieres. Die Frist für die Meldung an die zuständige Behörde (BBK) beträgt 10 Werktage ab dem Datum des Ersatzes der beantragten Kalbin.

Eine Nachbesetzung am Tag der Antragstellung ist nicht möglich.

5.5.2. Verlust der Prämie

Wird im gleichen Jahr für ein Tier die Mutterkuhprämie für Kalbinnen beantragt und diese **als Kalbin** geschlachtet, wird die Mutterkuhprämie für Kalbinnen nicht gewährt (ausgenommen bei Export in Drittländer und im Falle höherer Gewalt).



HINWEIS: (Für den Fall des Ersatzes)
Für eine ursprünglich beantragte und ersetzte Kalbin wird nur dann die Prämie gewährt, wenn die beantragte nicht als Kalbin geschlachtet wird.

6. KALBINNENPRÄMIE FÜR MILCHRASSEN

6.1. Prämienbegünstigte Tiere

Kalbinnen,

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens acht (= letzter Tag des 8. Lebensmonats) und maximal 20 Monate alt sind,
- die auf einem österreichischen Zuchtbetrieb (Mitglied bei einem Zuchtverband und mit allen Rindern unter Leistungskontrolle) gehalten werden,
- die einer Milchrasse angehören,
- die zur Erneuerung von Kuhbeständen dienen und
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch- oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden.



6.2. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe entspricht dem Auszahlungsbetrag der Mutterkuhprämie für Kalbinnen (vgl. Pkt. 5.2).

6.3. Haltungszeitraum

Beantragte Tiere müssen mindestens **sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung** am Betrieb gehalten werden (vgl. Pkt. 4.4.).

6.4. Beantragung

Die Anträge sind zwischen **02.01.2002** und **16.03.2002** einzureichen.

HINWEIS: Die Kalbinnenprämie für Milchrassen kann höchstens einmal im Leben einer Kalbin beantragt werden. Dies gilt auch, wenn das Tier den Bestand wechselt.

6.5. Besonderheiten

6.5.1. Ersatz einer Milchrassenkalbin

Eine nach der Antragstellung während der Haltefrist abgehende Kalbin kann ausschließlich durch eine andere Kalbin mit gleichen Voraussetzungen ersetzt werden.

Die Frist für die Nachbesetzung beträgt 20 Kalendertage ab Abgang des beantragten Tieres. Die Frist für die Meldung an die zuständige Behörde (BBK) beträgt 10 Werktage ab dem Datum des Ersatzes der beantragten Kalbin.

Eine Nachbesetzung am Tag der Antragstellung ist nicht möglich.

6.5.2. Verlust der Prämie

Wird im gleichen Jahr für ein Tier die Kalbinnenprämie für Milchrassen beantragt und diese **als Kalbin** geschlachtet, wird die Kalbinnenprämie für Milchrassen nicht gewährt (ausgenommen bei Export in Drittländer und im Falle höherer Gewalt).

HINWEIS: (Für den Fall des Ersatzes)

Für eine ursprünglich beantragte und ersetzte Kalbin wird nur dann die Prämie gewährt, wenn die beantragte nicht als Kalbin geschlachtet wird.

7. EXTENSIVIERUNGSPRÄMIE

7.1. Prämienbegünstigte Tiere

Die Prämie können Sie für beantragte männliche Rinder, Mutterkühe und die im Rahmen der Mutterkuhprämie beantragten Kalbinnen erhalten, wenn:

- die Besatzdichte 1,4 GVE / ha nicht überschreitet und
- mind. die Hälfte der erforderlichen Futterfläche aus Weideland besteht.

7.2. Prämienhöhe

Die Prämie beträgt € 100 (öS 1.376) je gewährter Sonder-, Mutterkuh- bzw. Mutterkuhprämie für Kalbinnen.

7.3. Beantragung

HINWEIS: Die Extensivierungsprämie ist im Zuge des Mehrfachantrages „Flächen 2002“ bis spätestens 15.05.2002 zu beantragen.

Im Rahmen der Angaben zur Flächennutzung sind beweidete Flächen mit einem separaten Status zu kennzeichnen.

Näheres hierzu ist dem Merkblatt Mehrfachantrag „Flächen 2002“ zu entnehmen.

Für den Erhalt der Extensivierungsprämie für Milchkühe im Berggebiet (vgl. Pkt. 8. u. 9.) ist ein gesonderter Antrag mit Angabe der Ohrmarkennummern der Milchkühe zu stellen.

7.4. Besonderheiten

7.4.1. Abweichende Berechnung der Futterfläche

Abweichend zu der in Pkt. 2.2. dargestellten Definition der Futterfläche bleiben KPF-fähige Flächen (u.a. Silomais- und Getreideflächen) unberücksichtigt.

Zudem muss diese Futterfläche zumindest zu 50% aus Weideland bestehen, wobei mindestens ein Aufwuchs für Rinder und/oder Schafe/Ziegen genutzt werden muss.

HINWEIS: Die entsprechenden „Schläge“ sind in der Flächennutzung als Weideland zu deklarieren (vgl. Merkblatt „Mehrfachantrag Flächen 2002“).

BEISPIEL:

Betrieb Z:

10 ha Grünland, 2 ha Silomais als Futterfläche (Status F)

- a) Gesamtfutterfläche und Fördergrenze 10 ha
Grünland + 2 ha Silomais = 12 ha x 1,9 GVE = 22,8 GVE prämienfähige Tiere

Nachdem die für die Erreichung der Milchreferenzmenge notwendigen Kühe abgezogen werden, kann für die verbleibenden GVE die Prämie für Mutterkühe, Schafe, Stiere und Zuchtkalbinnen beantragt werden.

- b) Extensivierungsprämie - notwendige Fläche
max. Besatzdichte: 1,4 GVE/ha
10 ha x 1,4 GVE = 14 GVE max.

Die Silomaisfläche gilt für die Extensivierungsprämie nicht als Futterfläche. Aus diesem Grund können max. 10 ha für die Berechnung der Extensivierungsprämie herangezogen werden. Mindestens 50% der für die Extensivierungsprämie notwendigen Futterfläche muss beweidet werden.



7.4.2. Ermittlung des Besatzdichtefaktors

HINWEIS: Die Besatzdichte wird an 5 Stichtagen im Jahr aus der Rinderdatenbank ermittelt und darf im Durchschnitt 1,4 GVE/ha nicht überschreiten.

Zur Bestimmung des Besatzdichtefaktors werden **alle Rinder** über sechs Monate, die während des betreffenden Kalenderjahrs im Betrieb eingestellt sind, sowie **die prämiens beantragten Schafe** und/oder **Ziegen** entsprechend des in Pkt. 2.3. angeführten GVE-Schlüssels, berücksichtigt.

8. EXTENSIVIERUNGSPRÄMIE FÜR MILCHKÜHE IM EU-BERGGEBIET

HINWEIS: Voraussetzungen hierfür sind die bei der Extensivierungsprämie angeführten Kriterien der Futterfläche und Besatzdichte (vgl. Pkt. 7.4.1. und 7.4.2.).

8.1. Prämienbegünstigte Tiere

Milchkühe von Betrieben,

- deren Futterfläche sich mindestens zu 50% im EU-Berggebiet befindet und
- deren Besatzdichte 1,4 GVE/ha nicht überschreitet.

8.2. Prämienhöhe

Die Prämie beträgt € 100 (öS 1.376) je prämierten Milchkuh.

8.3. Obergrenzen

Die Anzahl der max. förderbaren Milchkühe errechnet sich:

- aus der einzelbetrieblichen Milchreferenzmenge (vgl. Pkt. 2.5.) und der durchschnittlichen Milchleistung (vgl. 2.4.),
- aus der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Kühe abzüglich der individuellen Höchstgrenze (= Mutterkuhquote; vgl. Pkt. 12.1.1.).

Die jeweils niedrigere Anzahl an ermittelten Milchkühen ist prämiertenbegünstigt.

BEISPIEL:

Betrieb N.:

A-Quote: 45.000 kg; D-Quote: 5.000 kg
16 Kühe; Mutterkuhquote: 4 Stück
Ø Herdenleistung: 4.650 kg / Kuh und Jahr

Berechnung förderbare Milchkühe:

- Rechnerische Anzahl Milchkühe zur Bedienung der Quote
50.000 kg / (4.650 kg/Kuh) entspricht 11 Milchkühe
- Gesamtkuhanzahl minus zugewiesene Prämienrechte
16 Kühe - 4 Stück Mutterkuhquote = 12 Milchkühe

→ **Es können max. 11 Milchkühe beantragt werden.**

8.4. Haltungszeitraum

Beantragte Milchkühe müssen mindestens **sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung** am Betrieb gehalten werden (vgl. Pkt. 4.4.).

8.5. Beantragung

Für die Extensivierungsprämie für Milchkühe im EU-Berggebiet ist die Beantragung der Extensivierungsprämie im Rahmen des „Mehrfachantrages Flächen 2002“ (bis spätestens 15.05.2002) Voraussetzung (vgl. Pkt. 7.3.).

HINWEIS: Zusätzlich ist ein separater Antrag mit Angabe der Ohrmarkennummern der Milchkühe im Zeitraum vom **02.01. bis 16.03.2002** einzureichen.

8.6. Besonderheiten

Ersatz einer Milchkuh

Eine nach der Antragstellung während der Haltefrist abgehende Milchkuh kann ausschließlich durch eine andere Milchkuh ersetzt werden.

Die Frist für die Nachbesetzung beträgt 20 Kalendertage ab Abgang des beantragten Tieres. Die Frist für die Meldung an die zuständige Behörde (BBK) beträgt 10 Werktagen ab dem Datum des Ersatzes der beantragten Milchkuh.

Eine Nachbesetzung am Tag der Antragstellung ist nicht möglich.

HINWEIS: Wurde im Jahr 2001 die Mutterkuhprämie, die Mutterkuhprämie für Kalbinnen oder die Kalbinnenprämie für Milchrassen beantragt, darf von den beantragten Tieren 12 Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch geliefert werden.



HINWEIS: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationsbroschüre standen die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Maßnahme noch nicht fest. Es sind daher noch Änderungen möglich. Genaue Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder unter www.ama.at

HINWEIS: Voraussetzungen hierfür sind die bei der Extensivierungsprämie angeführten Kriterien der Futterfläche und Besatzdichte (vgl. Pkt. 7.4.1. und 7.4.2.)

9.1. Prämienbegünstigte Betriebe

Prämienbegünstigt sind Betriebe,

- die sich zur Gänze oder teilweise im nationalen Berggebiet befinden,
- deren Futterflächenanteil im EU-Berggebiet weniger als 50% beträgt und
- deren Besatzdichte 1,4 GVE/ha nicht überschreitet.

9.2. Prämienhöhe

Die Prämie beträgt € 21,50 (rd. öS 296) je Tonne prämiensfähiger Referenzmenge, die dem Betrieb am 31.03.2002 zur Verfügung steht.

9.3. Obergrenzen

Die Anzahl der max. förderbaren Milchkühe errechnet sich:

- aus der einzelbetrieblichen Milchreferenzmenge (vgl. Pkt. 2.5.) und der durchschnittlichen österreichischen Milchleistung von 4.650 kg,
- bzw. aus der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Kühe abzüglich der individuellen Höchstgrenze (= Mutterkuhquote; vgl. Pkt. 12.1.1.).

Die jeweils niedrigere Anzahl an ermittelten Milchkühen ist prämiensbegünstigt.

HINWEIS: Eine höhere einzelbetriebliche Milchleistung bleibt unberücksichtigt.

BEISPIEL

Betrieb R.: A-Quote: 48.000 kg; D-Quote: 7.800 kg
10 Kühe; Mutterkuhquote: 2 Stück

Ø Herdenleistung: 7.000 kg / Kuh und Jahr

Berechnung förderbaren Milchkühe:

a) Rechnerische Anzahl Milchkühe zur Bedienung der Quote

$55.800 \text{ kg} / (4.650 \text{ kg/Kuh}) = 12 \text{ Milchkühe}$

b) Gesamtkuhanzahl minus zugeteilte Prämienrechte
 $10 \text{ Kühe} - 2 \text{ Stück Mutterkuhquote} = 8 \text{ Milchkühe}$

Es können max. 8 Milchkühe beantragt werden.

9.4. Haltungszeitraum

Beantragte Milchkühe müssen mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb gehalten werden (vgl. Pkt. 4.4.).

9.5. Beantragung

Für die Extensivierungsprämie für Milchkühe im nationalen Berggebiet ist die Beantragung der Extensivierungsprämie im Rahmen des „Mehrfachantrages Flächen 2002“ (bis spätestens 15.05.2002) Voraussetzung (vgl. Pkt. 7.3.).

HINWEIS: Zusätzlich ist ein separater Antrag mit Angabe der Ohrmarkennummern der Milchkühe im Zeitraum vom 02.01. bis 16.03.2002 einzureichen.

9.6. Besonderheiten

Ersatz einer Milchkuh

Eine nach der Antragstellung während der Haltefrist abgehende Milchkuh kann ausschließlich durch eine andere Milchkuh ersetzt werden. Die Frist für die Nachbesetzung beträgt 20 Kalendertage ab Abgang des beantragten Tieres. Die Frist für die Meldung an die zuständige Behörde (BBK) beträgt 10 Werkzeuge ab dem Datum des Ersatzes der beantragten Milchkuh. Eine Nachbesetzung am Tag der Antragstellung ist nicht möglich.

HINWEIS: Wurde im Jahr 2001 die Mutterkuhprämie, die Mutterkuhprämie für Kalbinnen oder die Kalbinnenprämie für Milchrassen beantragt, darf von den beantragten Tieren 12 Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch geliefert werden.

10. MUTTERSCHAF- UND/ODER MUTTERZIEGENPRÄMIE

HINWEIS: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Merkblattes ist die Diskussion betreffend einer Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch auf EU-Ebene noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der genauen Beihilfebedingungen (Beantragung, Prämienhöhe, Halungszeitraum, usw.) erhalten Sie die Informationen bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder unter www.ama.at

10.1. Beantragung

Die Anträge sind zwischen 15.01. und 16.02.2002 einzureichen

11. SCHLACHTPRÄMIE

11.1. Prämienbegünstigte Tiere

Großrinder ab acht Monaten und
Kälber im Alter von mehr als einem und weniger als sieben Monaten, die

- im Inland geschlachtet oder
- in anderen Mitgliedstaaten der EU geschlachtet oder
- aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

HINWEIS: Der Prämienbegünstigte ist jener Halter, der als letzter den unter Pkt. 11.3. angeführten Halungszeitraum eingehalten hat. Die Schlachtung hat in Schlachthöfen mit einer zugewiesenen Veterinärkontrollnummer zu erfolgen (§44 Fleischuntersuchungsgesetz i.d.g.F.).

11.2. Prämienhöhe und Höchstgrenzen

Die Prämie wurde gegenüber 2001 angehoben und beträgt im Jahr 2002

- für **Großrinder** € 80 (rd. öS 1.101)
- für **Kälber** € 50 (rd. öS 688)

Falls die Anzahl der beantragten Tiere die nationale Höchstgrenze (546.557 Stück Großrinder und 129.881 Stück Kälber) übersteigt, erfolgt eine aliquote Kürzung.

Ein nationaler Ergänzungsbeitrag wird zusätzlich noch für Schlachtkalbinnen in der Höhe von rd. € 58 (rd. öS 798) und für männliche Rinder, außer Ochsen für die die Sonderprämie männliche Rinder beantragt wurde, in der Höhe von rd. € 11 (rd. öS 151) gewährt.

11.3. Halungszeitraum

Die Tiere müssen mindestens zwei Monate auf einem Betrieb gehalten werden. Dieser Halungszeitraum muss weniger als ein Monat vor der Schlachtung bzw. weniger als 2 Monate vor der Ausfuhr in ein Drittland enden. Für Kälber, die vor Erreichung des dritten Lebensmonats geschlachtet oder ausgeführt werden, beträgt der Halungszeitraum ein Monat.

BEISPIEL:

Zugang Stier	01.02.2002
+ 2 Monate Halungszeitraum =	01.04.2002

Der Halungszeitraum endet am 01.04.2002, 24.00 Uhr.

Das Tier kann erst ab 02.04.2002 verkauft/geschlachtet werden.

Abgang des Stieres	02.04.2002
--------------------	------------

Achtung:

Schlachtung muss **in weniger als einem Monat** bzw. **Ausfuhr** muss **in weniger als zwei Monaten** nach dem Abgang erfolgen.

Für die Gewährung der Prämie muss das Tier spätestens bis 01.05.2002 geschlachtet bzw. bis 01.06.2002 ausgeführt werden.

11. SCHLACHTPRÄMIE

11.4. Beantragung

11.4.1. Inlandsschlachtungen

Für im Inland geschlachtete Rinder ist **kein eigener Antrag** erforderlich.

Da jede Schlachtung im Rahmen der Rinderkennzeichnung innerhalb von sieben Tagen an die Rinderdatenbank zu melden ist, gilt diese Meldung als Antrag.

Falls Sie auf diese Prämie verzichten wollen, müssen Sie eine schriftliche Verzichtserklärung bei der AMA abgeben.

HINWEIS: Für den Verkauf von Schlachtrindern wird die Angabe einer Übernahme- bzw. Übergabvereinbarung (Schlachtung innerhalb eines Monats) am Lieferschein dringend angeraten.

11.4.2. Versendung in andere Mitgliedstaaten zur Schlachtung

Für diese Fälle ist ein **eigener Antrag** je Rind notwendig. **Antragsteller** kann der Prämienbegünstigte selbst oder der Versender/Händler sein.

Der **Antrag** ist innerhalb von sechs Monaten nach der Schlachtung, spätestens jedoch bis **28.02.2003**, bei der AMA zu stellen.

HINWEIS: Detailbestimmungen für die Versendung finden Sie im Merkblatt für Schlachthöfe und Viehhändler.

11.4.3. Ausfuhr in Drittländer

Auch für diese Fälle ist ein **eigener Antrag** notwendig.

Antragsteller kann der Prämienbegünstigte selbst oder der Ausführer/Händler sein.

Der **Antrag** ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausfuhr, spätestens jedoch bis **28.02.2003**, bei der AMA zu stellen.

HINWEIS: Detailbestimmungen für die Ausfuhr finden Sie im Merkblatt für Schlachthöfe und Viehhändler.

11.5. Besonderheiten

11.5.1. Höchstschlachtgewicht bei Kälbern

Für Kälber, die mit einem Alter zwischen fünf und sieben Monaten geschlachtet werden, muss das Schlachtgewicht weniger als 160 kg betragen.

Daher ist ausschließlich für diese Kälber bei der Schlachtung das Schlachtgewicht je Kalb anzugeben.


Als **Schlachtgewicht** gilt das Kaltgewicht des Schlachtkörpers nach dem Ausbluten, Enthäuten und Ausweiden ohne Kopf und Füße, jedoch mit Leber, Nieren und Nierenfett.

Es gilt das **Schlachtkörpergewicht** nach dem Abkühlen bzw. das Gewicht des schlachtwarmen Schlachtkörpers abzüglich zwei Prozent. Bei der Ausfuhr ist die Einhaltung der Höchstgrenze für das Lebendgewicht von 290 kg nachzuweisen.


11.5.2. Prämienausschluss

Für nachfolgende Beispiele kann keine Prämie gewährt werden:

- Fehlende Schlachtmeldung,
- Tier wurde nicht geschlachtet (Ausnahme: Ausfuhr in Drittländer),
- Verendete Tiere,
- Nichteinhaltung der Haltefrist,
- Verspätete Meldung des Prämienbegünstigten,
- keine Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes
- Nichterfüllung der Altersanforderungen.



AgrarMarkt Austria
DVR: 0719838



Dresdner Straße 70
1200 Wien

Eingangsstempel der BBK

	entgegengenommen
	edv-mäßig erfasst
Ifd.-Nr.	visuell kontrolliert

Mehrfachantrag Tiere 2002

1 BBK: _____ **Bitte in Blockschrift ausfüllen!** Gemeinde: _____

Zuname, Vorname(n), Titel, Unternehmensbezeichnung _____

Ortschaft, Strasse, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort der Wohnanschrift _____

Telefonnummer _____

Bankinstitut _____

natürliche Person Geb. Datum:

--	--	--	--	--

Ehegemeinschaft Geb. Dat. Gattin:

--	--	--	--	--

Geb. Dat. Gatte:

--	--	--	--	--

juristische Personen

Rechtsform: _____

Betrieb einer Gebietskörperschaft

Personengemeinschaft Art: _____

Vertretungsbefugter: _____

Hausname _____

Betriebsanschrift _____

Postleitzahl, Ort des Betriebes _____

Telefonnummer _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Hauptbetriebs-Nr.


--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wichtig: Vor dem Ausfüllen Ausfüllanleitung und aktuelles Merkblatt sorgfältig lesen.

Antrag auf
(Zutreffendes ankreuzen !)

<p><input type="checkbox"/> Sonderprämie männliche Rinder Einreichfrist: 02.01. bis 30.11.</p> <p><input type="checkbox"/> Mutterkuhprämie Einreichfrist: 02.01. bis 16.03.</p> <p><input type="checkbox"/> Mutterkuhprämie für Kalbinnen Einreichfrist: 02.01. bis 16.03.</p>	<p><input type="checkbox"/> Kalbinnenprämie für Milchrassen Einreichfrist: 02.01. bis 16.03.</p> <p><input type="checkbox"/> Extensivierungsprämie für Milchkühe im Berggebiet Einreichfrist: 02.01. bis 16.03.</p> <p><input type="checkbox"/> Mutterschafprämie und / oder Mutterziegenprämie Einreichfrist: 15.01. bis 16.02.</p>
---	---

8



1 Hier ist die für Ihren Betrieb zuständige BBK bzw. Gemeindekennziffer anzugeben.

2 Tragen Sie hier Ihren Namen/Unternehmensbezeichnung, Ihre vollständige Anschrift und Ihre Telefon-/Faxnummer ein. Gegebenenfalls ist der Hausname auszufüllen.

3 Ändert sich Ihre Bankverbindung zum Vordruck, so ist diese auf dem Antrag zu korrigieren.

4 Eine Betriebsanschrift ist nur dann anzugeben, wenn diese von der Wohnadresse abweicht.

5 Kreuzen Sie hier an, ob Sie als Bewirtschafter bzw. Antragsteller eine natürliche Person (Einzelperson) oder eine Ehegemeinschaft sind. Zudem müssen Sie das Geburtsdatum eintragen.

6 Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um eine juristische Person, ist die Rechtsform einzutragen. Handelt es sich um den Betrieb einer Gebietskörperschaft, so kreuzen Sie das betreffende Feld an. Bei Personengemeinschaft ist die Art der Gemeinschaft und der Vertretungsbefugte anzuführen.

7 Geben Sie hier die Hauptbetriebsnummer des von Ihnen geführten Betriebs an.

8 Kreuzen Sie hier die Prämie(n) an, die Sie beantragen. Sie können innerhalb gleicher Einreichzeiträume hier mehrere Maßnahmen gleichzeitig beantragen.
Beachten Sie unbedingt die Einreichzeiträume.

9 Geben Sie hier die Hauptbetriebsnummer des von Ihnen geführten Betriebs an.

AUSFÜLLANLEITUNG ANTRAG AUF MUTTERSCHAF-/ MUTTERZIEGENPRÄMIE

Antrag auf Mutterschafprämie und / oder Mutterziegenprämie

Eingangsstempel der BBK

lfd.-Nr.

3756MZ12002L

Hauptbetr.-Nr.:

Betriebsstätten-Nr.:

(Zutreffendes ankreuzen ☑)

1. Beantragung der Mutterschafprämie

1.1. Ich beantrage die Prämie für Stück Mutterschafe.

1.2. Ich beantrage die Sonderbeihilfe, da
(nur a oder b ankreuzen)

a) mein Betrieb zur Gänze im benachteiligten Gebiet liegt. ja

b) mindestens die Hälfte meiner landwirtschaftlich genutzten Fläche im benachteiligten Gebiet liegt. ja

1.3. Ich vermarkte Schafmilch oder Schafmilcherzeugnisse. ja

Von den beantragten Mutterschafen verwende ich

a) Stück Mutterschafe zur Erzeugung schwerer Lämmer.

b) Stück Mutterschafe zur Erzeugung leichter Lämmer.

2. Beantragung der Mutterziegenprämie

2.1. Voraussetzung: Die landwirtschaftlich genutzte Fläche meines Betriebes liegt zu mindestens 50 % im EU-Bergebiet. ja

2.2. Ich beantrage die Prämie für Stück Mutterziegen.

3. Falls die beantragte Anzahl an Mutterschafen und / oder -ziegen über meiner erzeuger-spezifischen Obergrenze liegt, beantrage ich die Zuteilung der Differenz an Prämien-an-sprüchen aus der nationalen Reserve.

4. Standort der Herde

Haltezeiträume	Betriebsangabe / Gebietsangabe
von	Vor-, Zuname:
	Betriebsnummer:
bis	Gemeinde: GKZ:
	Kat.Gemeinde :

A Hauptbetr.-Nr.: Geben Sie hier die Hauptbetriebsnummer des von Ihnen geführten Betriebes an.

Betriebsstätten-Nr.: Betriebsstätten sind nur dann anzuführen, wenn sich die Tiere auch tatsächlich dort befinden.

1.1. Tragen Sie hier die Anzahl an Tieren ein, für die Sie die Mutterschafprämie beantragen. Sie müssen mindestens zehn Mutterschafe und/oder Mutterziegen beantragen. In Pension gegebene und gepachtete Tiere werden dazugezählt, in Pension genommene und verpachtete Tiere dürfen nicht eingerechnet werden.

1.2. a) Dieser Punkt ist anzukreuzen, wenn Sie die Sonderbeihilfe beantragen und Ihr Betrieb zur Gänze im benachteiligten Gebiet liegt.
b) Dieser Punkt ist anzukreuzen, wenn Sie die Sonderbeihilfe be-

antragen. **Liegt Ihr Betrieb nicht zur Gänze im benachteiligten Gebiet,** ist die Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen verpflichtend.

1.3. Falls Sie Schafmilch oder Schafmilcherzeugnisse vermarkten, tragen Sie hier die Anzahl an schweren und leichten Lämmern ein.

2.1. Dieser Punkt ist anzukreuzen, wenn Sie die Mutterziegenprämie beantragen. **Liegt Ihr Betrieb nicht zur Gänze im EU-Bergebiet,** ist die Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen verpflichtend.

2.2. Tragen Sie hier die Anzahl an Tieren ein, für die Sie die Mutterziegenprämie beantragen. In Pension gegebene und gepachtete Tiere werden dazugezählt, in Pension genommene und verpachtete Tiere dürfen nicht eingerechnet werden. Sie müssen in Summe mindestens zehn Stück Mutterschafe und/oder Mutterziegen beantragen.



Antrag auf
(Zutreffendes ankreuzen !)

Kalbinnenprämie für Milchrasen
Einreichfrist: 02.01. bis 16.03.

Extensivierungsprämie für Milchkuhe im Berggebiet
Einreichfrist: 02.01. bis 16.03.

Mutterschaftsprämie und / oder Mutterziegenprämie
Einreichfrist: 15.01. bis 16.02.

Achtung!
Bei Beantragung der Mutterschaftsprämie und/oder Mutterziegenprämie ist dieser Punkt auf der ersten Seite des „Mehrfachantrages Tiere 2002“ anzukreuzen.

A → Hauptbetr.-Nr.:

5 → Betriebsstätten-Nr.: (Zutreffendes ankreuzen)

5. Pensionstierhaltung

a) Ich habe Stück Mutterschafe und / oder -ziegen **in Pension gegeben**: ja

b) Ich habe Stück Mutterschafe und / oder -ziegen **in Pension genommen**: ja

Pensionszeiträume	Pensionsgeber / Pensionsnehmer
von	Vor-, Zuname:
	Betriebsnummer:
bis	Art der Kennzeichnung:
	Adresse:

6. Pachtung / Verpachtung

a) Ich habe Stück Mutterschafe und / oder -ziegen von folgenden Erzeugern **gepachtet**: ja

b) Ich habe Stück Mutterschafe und / oder -ziegen an folgende Erzeuger **verpachtet**: ja

Pachtungszeiträume	Betriebsangabe / Gebietsangabe
von	Vor-, Zuname:
	Betriebsnummer:
bis	Art der Kennzeichnung:
	Adresse:

7. Wandertierhaltung ja

Falls ja: Ausfüllen der **Anlage 1** Anlage 1 wurde mal ausgefüllt.

8. Lohnarbeitsverhältnisse ja

Ich bin bei Vor-, Zuname, Anschrift

als Angabe des Lohnarbeitsverhältnisses z.B.: Hirte beschäftigt.

Herr / Frau Vor-, Zuname, Anschrift

ist bei mir als Angabe des Lohnarbeitsverhältnisses z.B.: Hirte beschäftigt.

9. Antragsteller ist Erzeugergemeinschaft ja

Falls ja: Ausfüllen der **Anlage 2** Anlage 2 wurde mal ausgefüllt.

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle Angaben mit bestem Wissen gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung der Verordnungen (EWG) Nr. 2467/98 und 3508/92 sowie zu den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Ort, Datum	Name (Blockschrift)	Unterschrift
------------	---------------------	--------------

- 3** Liegt die Anzahl der von Ihnen beantragten Mutterschafe und/oder Mutterziegen über Ihrer zugeteilten erzeugerspezifischen Obergrenze, beantragen Sie mit diesem Formular automatisch die Differenz an Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve.
- 4** Wenn sich Ihre Herde während des Haltungszeitraumes nicht auf dem angegebenen Betriebsstandort befindet, sind hier die notwendigen Angaben zu vermerken.
Für in Pension gegebene oder genommene Mutterschafe und/oder Mutterziegen sind Angaben über die Anzahl, den Aufenthaltsort und den Pensionszeitraum notwendig.
- 5** Für verpachtete oder gepachtete Mutterschafe und/oder Mutterziegen sind Angaben über die Anzahl, den Aufenthaltsort und den Pachtungszeitraum notwendig.
- 6** Liegt die Anzahl der von Ihnen beantragten Mutterschafe und/oder Mutterziegen über Ihrer zugeteilten erzeugerspezifischen Obergrenze, beantragen Sie mit diesem Formular automatisch die Differenz an Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve.
- 7** Betreibt der Antragsteller Wandertierhaltung, so ist Punkt 7 anzukreuzen. Die dazugehörige Anlage 1 ist bei der zuständigen BBK anzufordern und auszufüllen. Die Anzahl der ausgefüllten Anlagen ist am Antrag anzugeben.
- 8** Führen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine gemeinsame Herde und wird für die gesamte Herde die Mutterschaftsprämie und/oder Mutterziegenprämie beantragt, so muss jeder einen eigenen Antrag stellen, in welchem Informationen zum Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer anzuführen sind.
- 9** Angaben zu Erzeugergemeinschaften sind hier zu vermerken. Die Anlage 2 ist in der BBK anzufordern und muss vollständig ausgefüllt von allen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft unterschrieben werden. Jedem Mitglied der Erzeugergemeinschaft müssen mindestens 10 Mutterschafe und/oder Mutterziegen zuzurechnen sein.

12. MUTTERKUH- BZW. MUTTERSCHAFQUOTE

12.1. Prämienrechte (Quote)

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Mutterkuh- oder Mutterschaf- bzw. Mutterziegenprämie ist die Zuteilung einer individuellen Höchstgrenze (Mutterkuhquote) bzw. einer erzeuerspezifischen Obergrenze (Mutterschaf-/Mutterziegenquote).

12.1.1. Individuelle Höchstgrenze (Mutterkuhquote)

Beantragt ein Erzeuger erstmalig die Mutterkuhprämie oder übersteigt die Anzahl der im Jahr 2002 beantragten Tiere die im letzten Quotenbescheid mitgeteilte Stückzahl wird die Differenz aus der nationalen Reserve zugeteilt.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Keine Anlieferungsreferenzmenge (Milch-A-Quote) mit Stichtag 01.04.2002
- Mindestens 4 Stück Aufstockung
- Einhaltung der Antragsfrist (vgl. Pkt. 4.5.)

HINWEIS: Hinsichtlich der Mindesttieranzahl von vier Stück bei der Zuteilung aus der nationalen Reserve ist die gesetzliche Grundlage zum Zeitpunkt der Erstellung des Merkblattes noch nicht beschlossen. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. unter www.ama.at

Reicht die nationale Reserve nicht aus, so erfolgt bei der Zuteilung eine anteilmäßige Kürzung.

12.1.2. Erzeuerspezifische Obergrenze (Mutterschaf-/Mutterziegenquote)

Beantragt ein Erzeuger erstmalig die Mutterschaf-/ Mutterziegenprämie oder übersteigt die Anzahl der im Jahr 2002 beantragten Tiere die im letzten Quotenbescheid mitgeteilte Stückzahl, wird die Differenz aus der nationalen Reserve zugeteilt. Reicht die nationale Reserve nicht aus, so erfolgt bei der Zuteilung eine anteilmäßige Kürzung.

12.2. Quotennutzung

Nutzt ein Erzeuger die zugeteilten Prämienrechte nicht **mind. zu 80%** aus, wird seine Quote neu festgesetzt und der nicht genutzte Anteil fällt der nationalen Reserve zu.

Bei Mutterkuhhaltern mit höchstens sieben zugeteilten Prämienansprüchen wird erst bei einer zweimaligen aufeinanderfolgenden Nichtnutzung der im zweiten Kalenderjahr nicht genutzte Anteil gekürzt.

HINWEIS: Hinsichtlich der Mindestausnutzung der zugeteilten Prämienansprüche von mindestens 80% ist die gesetzliche Grundlage zum Zeitpunkt der Erstellung des Merkblattes noch nicht beschlossen. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. unter www.ama.at

12.3. Quotenübertragung

Die Quote kann mit oder ohne Betrieb übertragen werden. Näheres hierzu siehe: „Merkblatt und Ausfüllanleitung zur Übertragung der Prämienansprüche für Mutterkühe und Mutterschafe/Mutterziegen ab dem Jahr 2001“.

Dieses Merkblatt und etwaige Änderungen die sich in Folge der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ergeben, sind bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer erhältlich oder im Internet unter www.ama.at zu finden.



13. SONSTIGES

13.1. Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist für die bei Ihnen verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie für alle Belege, die im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehen, beträgt vier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

13.2. Zutritts- und Prüfungsrechte

Sie haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Futterflächen zu gestatten. Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

13.3. Prämienkürzungen

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften führen grundsätzlich zu Prämienkürzungen.

Derartige Verstöße sind beispielsweise:

- Haltefrist nicht eingehalten,
- Ohrmarke nicht ein- oder nachgezogen,
- Tier nicht identifizierbar,
- Prüfungsverweigerung,
- Rinder nicht ordnungsgemäß an die Rinderdatenbank gemeldet,
- Bestandsverzeichnis unvollständig u./o. fehlerhaft (auch im Hinblick auf nicht beantragte Tiere).

Wenn Sie falsche Angaben machen, können Sie die gesamte Prämie des Kalenderjahres verlieren und Kürzungen in Folgejahren vorgenommen werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen können Sie gerichtlich belangt werden.

13.4. Prämienrückzahlung

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien müssen Bewilligungsbescheide abgeändert bzw. aufgehoben und die Prämien mit Zinsen zurückgefordert werden.

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

IMPRESSUM

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Grafik/Layout: Hermann Stöckl, 1090 Wien
Bildnachweis: Walter Rellich (Titelbild), Kissler, Stöckl, Waitschacher
Hersteller: Druckerei Goldmann, 3430 Tulln

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon: (01) 331 51-143 entgegengenommen. Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 € 54,50 (rd. öS 750). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,46 (rd. öS 20) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich. Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA, Referat Pressewesen, A-1201 Wien, Dresdner Straße 70, Tel. (01) 331 51, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.

Übersicht über die Einzelmaßnahmen	Sonderprämie männliche Rinder	Mutterkuhprämie	Kalbinnenprämie*	Extensivierungsprämie	Extensivierungsprämie im EU-Berggebiet	Extensivierungsprämie im nationalen Berggebiet	Schlachtprämie
Einreichfrist	02.01.2002 bis 30.11.2002	02.01.2002 bis 16.03.2002	02.01.2002 bis 16.03.2002	01.04.2002 bis 15.05.2002	02.01.2002 bis 16.03.2002	02.01.2002 bis 16.03.2002	Inlandsschlachtungen: kein eigener Antrag Versand/Ausfuhr: innerhalb 6 Monaten, spätestens 28.02.2003
Prämiensatz 2002	Stiere: € 210 (rd. öS 2.890) Ochsen: € 150 (rd. öS 2.064)	voraussichtlich € 230 (rd. öS 3.165) Grundprämie: € 200 (rd. öS 2.752) Zusatzprämie: voraussichtlich € 30 (rd. öS 413)	voraussichtlich € 230 (rd. öS 3.165) Anmerkung: Anteilsmäßige Kürzungen bei Überschreitung der Höchstgrenze	€ 100 (rd. öS 1.376)	€ 100 (rd. öS 1.376)	€ 21,50 (rd. öS 296) je Tonne prämiensfähiger Referenzmenge	Großrinder: € 80 (rd. öS 1.101) Kälber: € 50 (rd. öS 688) Anmerkung: Zus. nat. Ergänzungsbetrag für Schlachtkalbinnen und männl. Rinder
Prämienbegünstigte Tiere	Stiere und Ochsen	Mutterkühe	Kalbinnen in Zuchtbetrieben	Männliche Rinder, Mutterkühe und Kalbinnen im Rahmen der Mutterkuhprämie	Milchkühe im EU-Berggebiet	Milchkühe im nationalen Berggebiet	Geschlachtete oder ausgeführte Großrinder und Kälber
Altersgrenzen	1. Altersklasse: Stiere und Ochsen ab dem letzten Tag des 7. Lebensmonats 2. Altersklasse: frühestens am letzten Tag des 20. Lebensmonats	Mindestens eine Abkalbung zum Zeitpunkt der Antragstellung	Mindestens 8 Monate und maximal 20 Monate alt	Vgl. Prämienbegünstigte Tiere	Mindestens eine Abkalbung zum Zeitpunkt der Antragsstellung	Mindestens eine Abkalbung zum Zeitpunkt der Antragsstellung	Großrinder: ab 8 Monaten Kälber: 1 Monat bis 7 Monate
Halteverpflichtung	2 Monate	6 Monate	6 Monate	Vgl. männliche Rinder, Mutterkühe und Kalbinnen im Rahmen der Mutterkuhprämie	6 Monate	6 Monate	2 Monate bzw. für Kälber unter 3 Monaten z. Zeitpunkt der Schlachtung/des Exports 1 Monat
Sonstige Kriterien	Wechsel zwischen den Kategorien (Stier/Ochse) nach der ersten Beantragung nicht möglich	Mutterkuhquote • Fleischrasse oder Kreuzung mit Fleischrasse • keine Milchablieferung	• Fleischrasse oder Kreuzung mit Fleischrasse • Milchrassekalbinnen • Keine Milchablieferung	• Besatzdichtefaktor max. 1,4 GVE/ha • Mindestens 50% der deklarierten Futterfläche Weideland	• Besatzdichtefaktor max. 1,4 GVE/ha • Mindestens 50% Futterfläche im EU-Berggebiet • Mindestens 50% der deklarierten Futterfläche Weideland	• Besatzdichtefaktor max. 1,4 GVE/ha • Betrieb im nationalen Berggebiet • Mindestens 50% der deklarierten Futterfläche Weideland	Der Haltungszeitraum muss weniger als ein Monat vor der Schlachtung bzw. weniger als 2 Monate vor der Ausfuhr enden.

*) Mutterkuhprämie für Kalbinnen und Kalbinnenprämie für Milchrasen